

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz

Merkblatt betreffend Austritt aus der Pensionskasse

1. Allgemein

Verlässt ein versicherter Arbeitnehmer bzw. eine versicherte Arbeitnehmerin einen bei unserer Pensionskasse angeschlossenen Betrieb, so tritt er/sie auch bei der Pensionskasse aus. Nach Austritt aus der Pensionskasse bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

2. Rechte und Pflichten der austretenden Person

Unsere Pensionskasse hat gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen per Austrittsdatum eine Abrechnung über die gesamte Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) zu erstellen und die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

In unserer Pensionskasse sind die Versicherten vom 18. - 24. Altersjahr nur der Risikoversicherung angeschlossen, d.h. es wird kein Altersguthaben angespart. Somit besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung gemäss Vorsorgeplan.

Die austretende Person ist verpflichtet, die Pensionskasse frühest möglich darüber zu informieren, wohin diese Austrittsleistung zu übertragen ist, indem sie einen Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung einreicht.

Während der Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung (MSE) sind die Beiträge von der angeschlossenen Mitgliedfirma voll zu entrichten; dies bedeutet, dass ein Austritt aus der Pensionskasse für die versicherte Person nicht möglich ist, solange der Anspruch auf die MSE (Lohnersatz) besteht.

3. Erhalt des Vorsorgeschutzes

Bei Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Tritt die austretende Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so besteht die Möglichkeit den Vorsorgeschutz in anderer Form zu erhalten: Die Austrittsleistung kann entweder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank (Sperrkonto) oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überwiesen werden; die Eröffnungsbestätigung ist der Pensionskasse einzureichen. Eine Übertragung auf eine Police der Säule 3a oder 3b ist gesetzlich ausgeschlossen.

4. Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Ein Antrag auf Barauszahlung kann an die Pensionskasse gestellt werden falls

- die austretende Person die Schweiz definitiv verlässt (es sind die besonderen Bestimmungen für den EU-/EFTA-Raum zu beachten – separates Merkblatt bei der Pensionskasse erhältlich) oder
- die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder
- wenn die Austrittsleistung weniger als einen Arbeitnehmer-Jahresbeitrag beträgt.

Um eine Barauszahlung vornehmen zu können, bedarf es eines Antrages von Seiten der austretenden Person. Ein entsprechendes Formular kann bei unserer Pensionskasse angefragt werden.

Bei Versicherten, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

5. Unterlassen der Meldung der neuen Vorsorgeeinrichtung

Macht die versicherte Person keine oder ungenügende Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung, wird diese Freizügigkeitsleistung spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich übertragen.